



## **Richtlinien der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport**

*vom 4. April 2012*

### **betreffend die Durchführung der Maturaarbeit**

---

#### ***Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport***

gestützt auf Artikel 10 des Reglements vom 16. Januar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR);

gestützt auf Artikel 22 des Reglements vom 17. September 2001 über die Maturitätsprüfungen (MPR);

gestützt auf Artikel 10 des Reglements vom 15. April 1998 über die Gymnasialausbildung (GAR);

gestützt auf Artikel 17 des Reglements für das Lehrpersonal, das der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport untersteht (LPR) - Beschreibung der Arbeitsbereiche;

#### ***erlässt die folgenden Richtlinien:***

#### **1. Ziele**

- 1.1 Die vorliegenden Richtlinien legen die Rahmenbedingungen für die Vorbereitung und Durchführung der Maturaarbeiten für die Studierenden der Gymnasialausbildung des Kantons Freiburg fest.
- 1.2 Sie haben zum Ziel, in den verschiedenen Kollegien des Kantons das Vorgehen zu harmonisieren und gleichwertige Anforderungen zu gewährleisten.
- 1.3 Die Schülerinnen und Schüler führen allein oder in Gruppenarbeit eine eigenständige Maturaarbeit eines gewissen Umfang aus. Mit dieser Arbeit wird die eigene Fertigkeit geübt und nachgewiesen, Informationen zu suchen, auszuwerten, zu verarbeiten und zu ordnen sowie eigene Ideen zu kommunizieren. Das Arbeitsergebnis ist zwingend sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form zu präsentieren.
- 1.4 Die Hauptziele der Maturaarbeit bestehen in der Aneignung von Arbeitsmethoden (in wissenschaftlichen Bereichen, Kunst, ...), in der Entwicklung der Eigenständigkeit und des kritischen Denkens sowie in der Öffnung über die eigentlichen Fachgrenzen hinaus.

#### **2. Prinzipien**

- 2.1 Die Maturaarbeiten werden im Rahmen eines Seminars durchgeführt. Eine Schule kann eine abweichende Form der Maturaarbeit bewilligen, wenn es ausserordentliche Umstände rechtfertigen (zum Beispiel wenn der Schüler sein drittes Jahr im Schüleraustausch absolviert).

- 2.2 Die Maturaarbeit muss sich in ein oder mehrere Gebiete des Lehrplans oder in Themen eingliedern, die vom Lehrplan nicht erfasst werden, in welchen die Lehrpersonen aber über besondere Kompetenzen verfügen (Astronomie, Archäologie, Theater, usw.).
- 2.3 Unter einem Seminar versteht man die Organisation einer Gruppe von Studierenden, die unter der Obhut von einer oder zwei Lehrpersonen ein gemeinsames Thema erarbeiten. In gewissen Fällen können auswärtige Referentinnen oder Referenten hinzugezogen werden.
- 2.4 Die Aktivitäten setzen sich aus einem Teilbereich Unterricht und Information, einem Teilbereich Forschungsarbeit sowie aus periodischen Plenarsitzungen zusammen.
- 2.5 Im Rahmen des Seminarthemas wählen die Schülerinnen und Schüler ein spezifisches Thema für die eigene Arbeit.
- 2.6 Die Maturaarbeit wird in Deutsch (1. Sprache) verfasst. Um die Zweisprachigkeit zu fördern, ist es möglich, die Arbeit im Einverständnis mit der begleitenden Lehrperson in der Partnersprache zu schreiben. Der Gebrauch einer anderen Sprache muss allerdings durch das Thema und die besonderen Kenntnisse der Schülerinnen und Schüler gerechtfertigt sein. In diesem Fall muss um eine Ausnahmegewilligung ersucht werden, welche von der Schuldirektion auf Antrag der Lehrperson und der Steuergruppe (s. P. 3.4) erteilt werden kann.

### **3. Arbeitsablauf**

- 3.1 Die Maturaarbeit wird während des 3. Gymnasialjahres ausgeführt. Dabei sind die von der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport veröffentlichten Vorgaben der "Kantonale Wegleitung der Maturaarbeit in den gymnasialen Klassen" einzuhalten (nachstehend „kantonale Wegleitung“).
- 3.2 Die Rektorenkonferenz erstellt jährlich den Terminkalender für den Arbeitsablauf, unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Grundsätze. Vor Beginn des 3. Gymnasialjahres werden den Schülerinnen und Schülern keinerlei Aufgaben aufgetragen. Eine Ausnahmegenehmigung kann erteilt werden, sofern das Thema dies rechtfertigt.

<b>Bis Ende März des vorhergehenden Schuljahres</b>	Vorschläge für Seminarthemen der Schüler und Schülerinnen der 2. Klassen und der Lehrpersonen Erstellen der Liste der vorgeschlagenen Seminare Vorstellen der Seminare Seminarwahl durch die Schüler und Schülerinnen Erstellen der Liste der Seminare
Bis Ende Juni	Organisation der angenommenen Seminare Erstes Treffen der Schüler und Schülerinnen mit den begleitenden Lehrpersonen
Anfangs Schuljahr	Beginn der Seminare
Januar	formative Zwischenbewertung

Bis Ende März	Abgabe der Arbeit
Bis Ende Mai	Mündliche Präsentation
Bis Mitte Juni	Schlussbewertung und Bekanntgabe der Noten an die Schülerinnen und Schüler

- 3.3 Jede Fachkonferenz macht einen oder mehrere Seminarvorschläge. Die Schuldirektionen achten darauf, dass alle Lehrpersonen im Turnus in die Maturaarbeiten impliziert werden.
- 3.4 Die von den Schuldirektionen eingesetzten Steuergruppen sammeln die Vorschläge für Seminare. Sie legen aus diesen Vorschlägen eine genügend grosse Anzahl Seminare fest, damit den Schülerinnen und Schülern eine echte Wahlmöglichkeit offen steht, und koordinieren die Anforderungen betreffend Form und Inhalt. Die Aufgaben der Steuergruppe werden in der kantonalen Wegleitung festgelegt.
- 3.5 Interdisziplinäre Seminare werden bevorzugt.
- 4. Form und Umfang der Arbeit**
- 4.1 Die Maturaarbeit kann die Form einer Untersuchung oder künstlerischen Arbeit annehmen.
- 4.2 Die Untersuchung präsentiert sich in Form eines Textes von ungefähr 30 000 Zeichen inkl. Leerzeichen (ca. 15 maschinengeschriebene Seiten, Tabellen oder Graphiken nicht inbegriffen).
- 4.3 Die künstlerische Arbeit kann verschiedene Formen annehmen: zum Beispiel Video, Ausstellung, künstlerische Kompositionen, Drehbuch. In diesem Fall müssen in einem schriftlichen Bericht angemessenen Umfangs die Ziele, die Erfahrungen und die Überlegungen zur Arbeit aufgeführt werden.
- 4.4 Wenn die Arbeit in Zweiergruppen (Partnerarbeit) durchgeführt wird, wird ihr Umfang angepasst.
- 4.5 Die Schülerinnen und Schüler führen ausserdem ein Arbeitsdossier, in dem sie den Erarbeitungsprozess der Maturaarbeit dokumentieren.
- 5. Mündliche Präsentation**
- 5.1 Jede Maturaarbeit muss in einer 30-minütigen mündlichen Präsentation vorgestellt werden. Die eigentliche Präsentation beträgt zwanzig Minuten, die verbleibenden zehn Minuten sind für Fragen reserviert. Wenn es sich um eine Partnerarbeit handelt, beträgt die Präsentationsdauer total 45 Minuten (30 Minuten + 15 Minuten).
- 5.2 Die Schlusspräsentation wird im Rahmen des Seminars durchgeführt, die Beurteilung wird von den Seminarverantwortlichen, einem Experten oder einer Expertin vorgenommen. Der Experte oder die Expertin wird in Absprache mit der Schulleitung engagiert.
- 5.3 Alle Studierenden eines Seminars nehmen an der mündlichen Präsentation ihrer Kolleginnen und Kollegen teil.
- 5.4 Die mündliche Präsentation kann auch von anderen Personen besucht werden, etwa von Schülerinnen und Schülern des folgenden Jahrgangs.

## **6. Praktische Bestimmungen**

### **6.1 Anzahl Schülerinnen und Schüler pro Seminar**

- > 3 bis 10 Schülerinnen und Schüler für ein Seminar, das von einer Lehrperson durchgeführt wird.
- > 5 bis 16 Schülerinnen und Schüler für ein interdisziplinäres Seminar (2 Lehrpersonen).

### **6.2 Stundenentlastung für die Seminarverantwortlichen:**

- > 1 Jahresstunde für eine Gruppe von 5<sup>1</sup> Schülerinnen und Schülern (Seminare in einem Fach).
- > 1 Jahresstunde für eine Gruppe von 4 Schülerinnen und Schülern (interdisziplinäre Seminare).
- > Die Entschädigung richtet sich nach der Grösse der Gruppe.
- > Im Rahmen der Maturaarbeit wird bei den Lehrpersonen mit Spezialfächern derselbe Divisor angewandt wie für die Lehrpersonen mit den allgemeinen Fächern (1/24 bzw. 1/22)<sup>1</sup>.

### **6.3 Entschädigung für Experten:**

- > Entsprechend dem Beschluss über die Entschädigungen der Mitglieder der Kommissionen für die Schlussprüfungen an den Schulen der Sekundarstufe 2.

### **6.4 Stundenplan:**

- > 2 Lektionen (wenn möglich an einem Nachmittag).

## **7. Aufgaben der Seminarverantwortlichen**

### **7.1 Die für die Seminare zuständigen Lehrpersonen tragen die Verantwortung für eine Gruppe von Studierenden. Zu den verschiedenen Aufgaben gehören namentlich:**

- a) die Einführung in die Thematik des Seminars
- b) die Einführung in die Forschungs- oder Gestaltungsmethoden
- c) die Hilfe bei der Suche nach einem Thema und einer Fragestellung (Leitfrage)
- d) die Begleitung, die Beratung und Förderung der Schülerinnen und Schüler
- e) die formative Zwischenbeurteilung
- f) die Schlussbeurteilung der schriftlichen Arbeit
- g) die Beurteilung der mündlichen Präsentation
- h) die Beurteilung des Prozesses

### **7.2 Die Aufgaben der begleitenden Lehrperson sind in der kantonalen Wegleitung aufgeführt.**

## **8. Beurteilung der Maturaarbeit**

### **8.1 Die Lehrperson führt eine schriftliche formative Zwischenbeurteilung durch.**

### **8.2 In der Schlussbeurteilung der Maturaarbeit werden die schriftliche Endfassung, die mündliche Präsentation und der Prozess beurteilt. Gemäss der offiziellen Notenskala bewegt sich die Note zwischen 6 und 1, und wird in ½-Punkten erteilt. Sie wird gemeinsam von den Verantwortlichen des Seminars und der /dem Expertin/Experten festgesetzt. Wer ohne stichhaltigen Grund keine Arbeit abgibt oder diese nicht mündlich präsentiert, wird mit der**

---

<sup>1</sup>Diese Bestimmung tritt im Schuljahr 2012/2013 in Kraft.

- Note 1 sanktioniert. Die Schülerin oder der Schüler, welche/r nicht am Seminar teilnimmt oder die Maturaarbeit ohne stichhaltigen Grund abbricht, erhält ebenfalls die Note 1.
- 8.3 Bei einer Partnerarbeit wird für die individuell erteilte Note der jeweilig geleistete Beitrag am Prozess und an der mündlichen Präsentation berücksichtigt. Die Beurteilung der schriftlichen Arbeit hingegen erfolgt für beide gemeinsam.
- 8.4 Für die Evaluation der Arbeiten richten sich die Schulen nach gemeinsam formulierten Kriterien und achten auf eine ausgewogene Gewichtung. Das Vorgehen und die Beurteilungskriterien sind in der kantonalen Wegleitung beschrieben.
- 8.5 Titel und Note der Maturaarbeit werden im Maturitätszeugnis aufgeführt.
- 8.6 Die Note wird bei den Kriterien zur Erlangung der Maturität berücksichtigt. Hingegen zählt sie nicht bei der Berechnung des Notendurchschnitts am Ende des dritten Jahres.
- 8.7 Wurde eine Maturaarbeit als genügend bewertet, darf keine zweite Arbeit geschrieben werden. Bei ungenügender Note der Maturaarbeit gelten folgende Regeln:
- > Note unter 2: Die Schülerin/der Schüler muss eine zweite Arbeit schreiben. Sie/er kann die Arbeit im 4. Schuljahr schreiben, falls sie/er am Ende des 3. Schuljahres promoviert ist.
  - > Note 2 und mehr, aber unter 4: sie/er kann freiwillig eine zweite Maturaarbeit im 4. Schuljahr schreiben, falls sie/er am Ende des 3. Schuljahres promoviert ist.
- 8.8 Die Schülerin/der Schüler darf nicht mehr als zwei Maturaarbeiten schreiben. In allen Fällen zählt die Note der zweiten Arbeit.
- 8.9 Im Fall der Wiederholung der Maturaarbeit muss diese im Rahmen der Seminare des 3. Schuljahres verfasst werden. Da die Schülerinnen und Schüler der zweiten Schulstufe bei der Wahl der Seminare Vorrang haben, können die Schülerinnen und Schüler, welche eine zweite Maturaarbeit schreiben, in der Wahl des Seminarthemas Einschränkungen erfahren.
- 8.10 Die Schülerin/der Schüler, welche/r eine zweite Maturaarbeit schreiben muss oder schreiben möchte, muss mit seiner Vorsteherin/seinem Vorsteher bis Mitte Juni Kontakt aufnehmen.
- 8.11 Im Fall eines Betrugs (zum Beispiel bei unerlaubter Hilfe oder Plagiat) wird die Benotung der Maturaarbeit im Verhältnis zum Ausmass des Betrugs sanktioniert. Die Schlussnote kann bis zur Note 1 herabgesetzt werden.

## **9. Rechtsmittel**

- 9.1 Gegen die Benotung der Maturaarbeit kann innert 10 Tagen nach Mitteilung eine schriftliche und begründete Einsprache bei der Rektorin/ bei dem Rektor eingereicht werden. Diese /dieser konsultiert für ihre/seine Antwort vorgängig die Pilotgruppe ihrer/seiner Schule. Das Verfahren entspricht demjenigen, welches bei Einsprachen für andere Jahresnoten zur Anwendung kommt.

Die vorliegenden Richtlinien ersetzen diejenigen vom 21. August 2009 und werden rückwirkend auf den 1. September 2011 in Kraft gesetzt.



Isabelle Chassot  
Staatsrätin, Direktorin